



Allgemeinverfügung

über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 in der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt folgende Allgemeinverfügung, vorausgesetzt, dass die Anlassveranstaltung für den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntag stattfinden kann:

1 Zulässige Öffnungszeiten

1.1 Im Jahr 2025 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des LadÖG geöffnet sein:

Lfd. Nr.	Geltungsbereich	Tag	Öffnungszeiten	Anlass	Gebietsbeschränkung
1	Bad Cannstatt	13.04.2025	13 - 18 Uhr	Musik und Wein	ja
2	Vaihingen	04.05.2025	13 - 18 Uhr	Vaihinger Frühling	nein
3	Weilimdorf	11.05.2025	13 - 18 Uhr	Maibaumfest	nein
4	Süd (Heusteigviertel)	29.06.2025	12 - 17 Uhr	Heusteigviertelstraßenfest	ja
5	Zuffenhausen	29.06.2025	12 - 17 Uhr	Fleckenfest	ja
6	Sillenbuch	06.07.2025	12 - 17 Uhr	Sillenbuch in Weiss	ja
7	Feuerbach	14.09.2025	13 - 18 Uhr	Feuerbacher Kirbe	ja
8	Vaihingen	21.09.2025	13 - 18 Uhr	Vaihinger Herbst	nein
9	Bad Cannstatt	28.09.2025	13 - 18 Uhr	Volksfestumzug	ja
10	Weilimdorf	28.09.2025	13 - 18 Uhr	Weilemer Herbst	nein
11	Hedelfingen	12.10.2025	12 - 17 Uhr	Knausbira-Sonntag	nein
12	Möhringen	12.10.2025	12 - 17 Uhr	Möhringer Herbst	nein
13	Degerloch	26.10.2025	12 - 17 Uhr	Degerlocher Kirbe	ja
14	Untertürkheim	26.10.2025	12 - 17 Uhr	Fleggatreff	ja
15	Bad Cannstatt	09.11.2025	13 - 18 Uhr	Martini-Umzug	ja
16	Sillenbuch	09.11.2025	12 - 17 Uhr	Martinimarkt	ja

1.2 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Bad Cannstatt anlässlich der unter lfd. Nummern 1 und 15 genannten Veranstaltungen wird umgrenzt von Überkinger Straße, Badstraße, Wilhelmsplatz/Wilhelmstraße.

1.3 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Bad Cannstatt anlässlich der unter lfd. Nummer 9 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Überkinger Straße, Badstraße, Wilhelmsplatz/Wilhelmstraße und beinhaltet die Seelbergstraße, das Areal des Cannstatter Carrés sowie die Daimlerstraße ab Einmündung Seelbergstraße bis zum Wasen.

- 1.4 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Süd im Heusteigviertel anlässlich der unter lfd. Nummer 4 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Wilhelmstraße, Hauptstätter Straße, Cottastraße und Olgastraße
- 1.5 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Zuffenhausen anlässlich der unter lfd. Nummern 5 genannten Veranstaltung umfasst den Stadtbezirk Zuffenhausen und die außerhalb der Gemarkung Zuffenhausen liegenden Gebiete mit der entsprechenden Postleitzahl 70435.
- 1.6 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Sillenbuch anlässlich der unter lfd. Nummern 6 und 16 genannten Veranstaltungen wird beschränkt auf die Kirchheimer Straße von der Einmündung Trossinger Straße bis Höhe Kirchheimer Straße 108.
- 1.7 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Feuerbach anlässlich der unter lfd. Nummer 7 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Dornbirner Straße, Wiener Straße, Kapfenburgstraße, Dieterlestraße, Oswald-Hesse-Straße (mit Roser Areal zwischen Leobener Straße, Dornbirner Straße, Stuttgarter Straße).
- 1.8 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Degerloch anlässlich der unter lfd. Nummer 13 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Löffelstraße, Jahnstraße, Karl-Pfaff-Straße, Große Falterstraße, Leinfeldener Straße, Löwenstraße, Albstraße.
- 1.9 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Untertürkheim anlässlich der unter lfd. Nummer 14 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Arlbergstraße, Augsburgener Straße, Strümpfelbacher Straße, Schnaiter Straße, Kappelbergstraße und Hindelanger Straße.

2 Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart, Zimmer 203, während den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Stuttgart, den 19. Dezember 2024

gez.

Susanne Scherz
Amtsleiterin